

Gesetz über die Rechtsstellung der Abgeordneten der Verfassungberatenden Landesversammlung Groß-Hessen

vom . August 1946

Das Großhessische Staatsministerium hat mit Zustimmung der Verfassungberatenden Landesversammlung folgendes Gesetz erlassen:

Artikel I

Die Abgeordneten der Verfassungberatenden Landesversammlung Groß-Hessen sind Vertreter des gesamten Volkes. Sie stimmen nach freier Überzeugung, sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und üben ihre Rechte in Person aus.

Artikel II

Kein Abgeordneter darf an der Übernahme und der Ausübung seines Mandats gehindert werden. Er darf insbesondere nicht aus seinem Amt oder Arbeitsverhältnis entlassen, noch darf ihm gekündigt werden.

Beamte, Angestellte und Arbeiter bedürfen zur Ausübung ihres Mandats als Mitglieder der Verfassungberatenden Landesversammlung keines Urlaubs.

Artikel III

Kein Abgeordneter darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Mandats getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IV

Kein Abgeordneter kann ohne Genehmigung der Verfassungberatenden Landesversammlung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß der Abgeordnete bei Ausübung einer strafbaren Handlung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten und jede Haft und sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit ist auf Verlangen der Verfassungberatenden Landesversammlung für die Dauer der Sitzungsperiode aufzuheben.

Artikel V

Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenmandats solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen der Verfassungberatenden Landesversammlung nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

Artikel VI

Die Bestimmungen der Artikel 2, 3, 4 und 5 Absatz 1 gelten für den Präsidenten der Verfassungberatenden Landesversammlung, seine Stellvertreter und für die Mitglieder des Hauptausschusses in der Zeit bis zur Eröffnung des demnächstigen Landtags entsprechend.

Artikel VII

Die Mitglieder der Verfassungberatenden Landesversammlung erhalten für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung der Versammlung, eines Ausschusses oder der Fraktion teilnehmen, ein Tagegeld von RM. 15.—; ortsansässige Mitglieder erhalten zwei Drittel des Tagessatzes. Den Abgeordneten wird eine angemessene Entschädigung ihres Verdienstausfalles gewährt. Über die Höhe der Entschädigung im Einzelfall entscheidet der Präsident der Verfassungberatenden Landesversammlung.

Müssen sie während einer Tagung in Wiesbaden oder in einem anderen Reiscort übernachten, so wird ihnen ein Übernachtungsgeld von RM 6.— gezahlt.

Der Präsident kann bestimmen, daß ein oder mehrere Tage vor einer Tagung als Reisetage in die Berechnung des Tages- und Übernachtungsgeldes einbezogen werden. Er trifft auch die Vorschriften über die Feststellung der Anwesenheit, die Berechnungsperioden, die Auszahlungstermine und das sonstige Geschäftsverfahren.

Artikel VIII

Die Mitglieder der Verfassungberatenden Landesversammlung Groß-Hessen erhalten Ersatz ihrer Fahrtauslagen. Art. VII Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel IX

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1946 in Kraft.

Wiesbaden, den . August 1946.

Großhessisches Staatsministerium.